Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 12

Artikel: Grundsätzliche Betrachtungen zur schweizerischen Winterhilfe

Autor: Saxer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesamtes für Sozialversicherung vom 1. Juli hatte der Zentralvorstand von Pro Familia die Totalrevision des schweizerischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) als dringlich bezeichnet. Auch sei das Bundesobligatorium dafür fällig.

Auf der Tagung in Weggis wurde darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche und medizinische Entwicklung in diesem halben Jahrhundert, zusammen mit der Kostenexplosion im Krankenwesen, dazu geführt hat, daß das Kranksein heute zur häufigsten Ursache der Verarmung wird. Die seit 1945 in der Bundesverfassung als Auftrag verankerte Mutterschaftsversicherung wurde als nichtexistent bezeichnet. Hinsichtlich der Familienprämien kennt das schweizerische Versicherungsdenken nur die Einzelversicherung, nicht aber den Begriff des Familienschutzes, wie er in anderen Ländern besteht, was das Familienoberhaupt über Gebühr belastet.

Grundsätzliche Betrachtungen zur schweizerischen Winterhilfe

Schlußwort des Zentralpräsidenten Dr. A. Saxer an der Jahresversammlung und Presseorientierung der Schweizerischen Winterhilfe vom 24. Oktober 1968

Man hat sich gefragt, welches die Aufgabe der Gemeinnützigkeit im modernen Wohlfahrtsstaat sei?

Schon diese Fragestellung deutet darauf hin, daß die Aufgaben der Gemeinnützigkeit im Wohlfahrtsstaat einer gewissen Wandlung unterworfen sind. Viele Aufgaben, die früher große Lücken im sozialen Gefüge auszufüllen hatten, sind heute durch die Entwicklung der Sozialgesetzgebung und namentlich der Sozialen Sicherheit durch öffentlich-rechtliche Ordnung ersetzt worden. Dafür nur vier besonders markante Beispiele: Die Fürsorge für das Alter war vor nicht allzulanger Zeit ein offenes Problem. Heute sind die gewaltigen Leistungen der AHV neben den Pensionskassen und Gruppenversicherungen die tragenden Säulen der Altersversorgung. Die Aufgabe der Stiftung «Für das Alter», die schon vor 50 Jahren zu wirken begonnen hat, hat sich durch diese Entwicklung völlig gewandelt: Die geldliche Hilfe wird durch die Alterspflege und durch die Alterspolitik in den Hintergrund gedrängt. Der Bericht der Kommission für Altersfragen hat den Grund gelegt für die neue Aufgabenstellung.

Ein weiteres Beispiel ist die Schaffung der Invalidenversicherung. Waren die Invaliden durch lange Zeit hindurch die Stiefkinder der Gesellschaft und bedurfte es, um ein unbemitteltes, taubstummes Kind in eine Taubstummenanstalt zu bringen, der Öffnung von vier bis fünf und mehr finanziellen Quellen, so übernimmt heute die Invalidenversicherung diese hochwichtige Aufgabe, wie für alle andern Invaliditätsfälle. Die Invalidität ist heute nicht mehr ein beinahe unlösbares Problem und ein schweres Schicksal, sondern eine anerkannte und auf gesetzlicher Basis gelöste, schöne Aufgabe geworden.

War früher eine zahlreiche Familie eine manchmal übergroße Last, welche die Familienväter beinahe zu erdrücken vermochte, so ist in den letzten beiden Jahrzehnten ein umfassendes System der Familienzulagen auf gesetzlicher Basis entstanden, das geeignet ist, die große Familie von drückenden Sorgen zu befreien.

Ein viertes Beispiel: Noch im Ersten Weltkrieg war die Mobilisation der Armee für Zehntausende von Wehrmännern ein großes, ja oft untragbares Opfer, so daß die Fürsorge die schweren Lücken mühselig stopfen mußte. Heute besteht seit dem Zweiten Weltkrieg der *Erwerbsersatz*, der eine soziale Wohltat ersten Ranges ist und der die Mobilisation der Armee vom sozialen Standpunkte aus zu aller Zufriedenheit gelöst hat.

Das ist die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates.

Ist nun deswegen die private Fürsorge überzählig geworden? Kann man die berühmte «soziale Frage» als endgültig gelöst betrachten?

Die Erfahrung lehrt das Gegenteil: wohl sind durch den Wohlfahrtsstaat schwere, ja gefährliche Lücken erfolgreich geschlossen worden, aber immer noch bleibt das Schicksal des Einzelnen und der Familien den Wechselfällen des Lebens ausgesetzt, die durch die bestehenden sozialen Ordnungen nicht ein für allemal gelöst werden können. Für die staatsfreie Tätigkeit bleibt damit nach wie vor ein großes Wirkungsfeld.

Die praktische Erfahrung zeigt, daß es trotz Wohlfahrtsstaat und guter Konjunktur immer noch viele Mitbürger gibt, die auf der Schattenseite des Lebens wandern.

Die Schweizerische Winterhilfe hat es sich angelegen sein lassen, einmal durch eine Erhebung bei den Kantonalkomitees zahlenmäßig festzustellen, wo die Ursachen der Notlagen zu suchen sind, die das Eingreifen der Winterhilfe zur Notwendigkeit machen. Dabei ist es sehr interessant festzustellen, daß trotz Hochkonjunktur 40 Prozent der Unterstützungsfälle auf zu geringen Verdienst zurückzuführen sind. Dies trifft naturgemäß besonders die kinderreichen Familien. Ein großes Loch in unserer sozialen Ordnung stellt sodann die ungenügende Regelung der Krankenversicherung dar: 34 Prozent der Fälle, welche die Winterhilfe zu betreuen hatte, sind auf Krankheit in der Familie zurückzuführen: Entweder besteht keine Versicherung, oder die Deckung durch die Versicherung ist zu schwach. Von Interesse ist es sodann, daß die Erhebung ergeben hat, daß trotz Hochkonjunktur noch 13 Prozent der Unterstützungsfälle auf Verdienstausfall zurückzuführen sind. Geringere Prozentzahlen weisen auf: Unfälle 2 Prozent, Alkoholismus 2 Prozent und verschiedene Ursachen 9 Prozent.

Die Schweizerische Winterhilfe hat im Jahre 1967/68 über 3 Millionen Franken an Sozialleistungen, Barleistungen und Sachleistungen erbracht; sie betreute 8088 Familien und 4498 Einzelpersonen. Schätzungsweise, zusammen mit den Familienangehörigen, mindestens 40 000 Personen.

Wir möchten hervorheben, daß die Winterhilfe nicht wahllos Geld verteilt: die Fälle werden sorgfältig geprüft. Gegen 3000 Helfer im ganzen Land sorgen unentgeltlich dafür, daß die Spenden des Schweizervolkes optimal verwendet werden. Der größte Wert wird darauf gelegt, daß die Schützlinge von der öffentlichen Fürsorge frei bleiben können. Noch ein weiterer Gesichtspunkt ist entscheidend: es wird darnach getrachtet, daß die momentanen Notlagen beseitigt werden, damit die betroffenen Mitbürger rasch wieder auf eigenen Füßen stehen können. Diesem Zweck dienen namentlich auch die Sachleistungen der Winterhilfe. Von den rund 3 Millionen Franken Fürsorgeleistungen sind für gegen eine halbe Million Franken Sachleistungen erbracht worden: Abgabe von Betten, Bettzeug, Woll-

decken, Leintüchern, Kleidern, Obst und Gemüse. Der Verselbständigung der in Not Geratenen dienen auch die Abgaben von Nähmaschinen und die Beitragsleistungen an Fortbildungskurse.

Damit habe ich den Standort und das Wirken der Winterhilfe in großen Strichen dargetan. Wir schulden allen Helfern für ihre Mitwirkung den größten Dank. Wir hoffen, daß uns das Schweizervolk auch dieses Jahr wieder die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen werde, damit die Winterhilfe ihre freiwillige Hilfsaktion in der staatsfreien Sphäre fortsetzen kann. Ich schließe mit einem Wort Heinrich Pestalozzis, der sagte: «Wir wollen nicht den Menschen verstaatlichen, sondern den Staat vermenschlichen!»

Was tut sich bei Pro Infirmis?

PI – Es ist vielleicht weniger bekannt, daß Pro Infirmis außer der fürsorgerischen Tätigkeit ihrer Beratungsstellen auch große Aufgaben allgemeiner und gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllt. Das erste Halbjahr 1968 weist denn auch einen beachtlichen Katalog solcher Unternehmungen auf, aus dem hier einige näher erläutert seien:

- 1. Pro Infirmis übernahm das Sekretariat des «Arbeitskreises für das taubblinde Kind». Nach gründlichen Vorarbeiten konnte das Institut für sehbehinderte und blinde Kinder «Sonnenberg» in Fribourg dazu gewonnen werden, diese mehrfachgebrechlichen Kinder aufzunehmen und zu schulen. Ab sofort können dort nun etwa 5, ab nächstem Jahr voraussichtlich total 10–15 taubblinde Kinder aufgenommen werden. Damit wird ein offensichtlicher Mangel behoben.
- 2. Zusammen mit dem Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine führte Pro Infirmis eine Umfrage durch, um abzuklären, was für Institutionen und Vorkehrungen für schwerhörige und zugleich geistesschwache Kinder noch benötigt werden, wie viele dieser Kinder noch ungenügend betreut sind und wie weit Sonderschullehrer und Ärzte mit der besonderen Problematik dieser Mehrfachgebrechlichen vertraut sind. Die Auswertung ergab, daß eine weitere besondere Abteilung für Schulung und Unterbringung dieser Kinder nötig ist. Zur Zeit wird geprüft, welche Institution dazu in der Lage ist.
- 3. Es hat sich gezeigt, daß viele Kinder, welche von der IV ein Hörgerät zugesprochen erhielten, von ihren Eltern nicht regelmäßig zu den vorgeschriebenen Kontrollen gebracht werden, daß die Hörapparate nicht periodisch angepaßt und daher oft auch nicht getragen werden, sowie daß sich Eltern manchmal nicht rechtzeitig um Sonderschulplätze bemühen. Solche Nachlässigkeiten können nicht wieder gutzumachende Schäden verursachen. Um dies zu verhindern, wäre der fachliche Rat einer Sozialarbeiterin wertvoll. Die pädoaudiologischen Beratungsstellen, die von der IV mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, können sich wenn Schwierigkeiten auftauchen an Pro Infirmis wenden.

In ähnlicher Art stellt Pro Infirmis ihre guten Dienste zur Verfügung, wenn es darum geht, erwachsene Schwerhörige zu beraten, welche den von der IV zugesprochenen Apparate-Einführungs- bzw. Absehkurs nicht besucht hatten. Diese Kurse sind eine wichtige Voraussetzung für die Verständigung der Gehörbehinderten mit den Hörenden.